

Bundesamt für Justiz
Sekretariat für Migration
und Bundesamt für Polizei
3003 Bern

E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 10. Juli 2019

Vernehmlassungsantwort zu den Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Änderungen vom 14. Dezember 2018 des Ausländer- und Integrationsgesetz (Verfahrensnormen und Informationssysteme)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den oben genannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Es handelt sich um den Nachvollzug der Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG vom 14. Dezember 2018. Die zugrundeliegenden Verschärfungen im AIG beurteilt der Schweizerische Gewerkschaftsbund kritisch.

Insbesondere die Einschränkungen der Reisefreiheit sind für uns nicht akzeptabel. Art. 9a RDV sollte deshalb zu einer möglichst milden Einschränkung der Reisefreiheit führen.

Erstens beschränken sich die Missbräuche von Flüchtlingen, die auf Umwegen in ihren Heimat- bzw. Verfolgerstaat reisen, auf wenige Einzelfälle. Zudem handelt es sich um Rückreisen in eine Handvoll Herkunftsstaaten. Allein schon diese beschränkte Zahl von Personen und Staaten verlangen eine Umsetzung mit Mass und nicht eine solche, die von generellem Misstrauen gegenüber geflüchteten Menschen geprägt ist. Die zu erwartende Allgemeinverfügung des SEM, welche Staaten auflistet, für die ein Reiseverbot gilt, muss diesen Bedenken Rechnung tragen. Insbesondere die geplanten Reiseverbote, welche auch für Anrainerstaaten von Verfolgerstaaten gelten sollen, sind zu überdenken.

Zweitens müssen die Gründe, die eine Reiseerlaubnis gemäss Art. 9a Abs. 1 VE RDV ermöglichen sollen, mit Blick auf Art. 8 EMRK weiter gefasst werden. Zu denken ist hier etwa an die Möglichkeit, die Beziehung zu Enkelkindern oder zu eigenen Kindern, die im Herkunftsstaat leben, mittels regelmässigen Besuchen pflegen zu können, oder dort chronisch erkrankte oder pflegebedürftige Verwandte regelmässig zu besuchen. Auch religiöse Feiern oder die Inhaftierung von Verwandten sollten zulässige Gründe darstellen.

Dass die Notwendigkeit einer Reise in den Anrainer- bzw. in den Verfolgerstaat vom Gesuchsteller nachzuweisen ist, verstösst aus unserer Sicht gegen den im Migrationsrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz. Nachdem Art. 59c AIG Gesetz wurde, ist dieser Überlegung wenigstens bei der Umsetzung in der neuen Verordnungsbestimmung Rechnung zu tragen. Deshalb dürfen die

Anforderungen an den Nachweis der Notwendigkeit einer Reise nicht allzu streng ausfallen. Dies gilt insbesondere für eine Reise in einen Nachbarstaat des ursprünglichen Verfolgerstaats.

Weiter ist auch die Fixierung der Bewilligungspraxis auf den engen Familienkreis, wie dies Art. 9a Abs. 4 und 5 RDV vorsieht, nicht zielführend. Sie trägt insbesondere der Tatsache keine Rechnung, dass Flüchtlinge auch enge Kontakte und Beziehungen zu Personen pflegen dürfen, die im Heimat- resp. Verfolgerstaat leben und nicht zwingend zur Familie gehören. Es darf geflüchteten Menschen nicht ohne Grund verwehrt werden, Freundinnen und Freunde zu besuchen.

Die in Art. 9a Abs. 4 RDV vorgesehene Beschränkung der Reisedauer auf maximal 30 Tage erscheint aus unserer Sicht als viel zu starre Regel. Sie sollte aus unserer Sicht an die bei Visa üblichen drei Monate angepasst sein.

Die Umsetzung und Präzisierung der weiteren neuen AIG-Bestimmungen in den entsprechenden Verordnungen scheinen uns dagegen nachvollziehbar, die vorgeschlagenen Anpassungen sind somit für den SGB akzeptabel. Wir weisen jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass dem Datenschutz insbesondere bei den Personendaten und den Videoüberwachungen besonderes Augenmerk gelten muss. Die Grundrechte von geflüchteten und migrierten Menschen müssen trotz AIG-Verschärfungen jederzeit garantiert sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin